LANDES FEUERWEHR VERBAND · SALZBURG

Nachweis
Ausbildung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg HzG
gem. FSG Feuerwehr- und Rettungsverordnung



Name:.....

Informationen für den Fahrausbilder nach § 114 Abs. 4 KFG:

- ⇨ darf Schulfahrten nur durchführen, wenn er sich in einer hierfür geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung befindet und der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen;
- ⇨ hat sich zu vergewissern, dass sich der Fahrschüler ebenso in einer hierfür geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung befindet;
- ⇨ hat dafür zu sorgen, dass der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften genau beachtet;
- ⇨ darf den Fahrschüler nicht in Verkehrsverhältnisse bringen, denen dieser nicht gewachsen ist;
- ⇨ hat, wenn nötig, durch rechtzeitige Einflussnahme auf die Fahrweise des Fahrschülers Unfällen vorzubeugen;
- ⇨ muss auf Schulfahrten mit Kraftwagen neben dem Fahrschüler sitzen;
- ⇨ hat dafür zu sorgen, dass der Fahrschüler auf Schulfahrten die Bestimmungen über den Gebrauch von Sicherheitsgurten einhält;
- ⇨ hat bei Schulfahrten die Bestellung zum Ausbilder mitzuführen und das Fahrzeug dementsprechend zu kennzeichnen.

Nachweis des praktischen Fahrausbildung in der Feuerwehr			
Datum	**Dauer**	**Inhalt**	**Unterschrift Fahrausbilder**